

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN METAL TRADE COMAX, a.s.

für Betriebe Metallurgische Produktion (AGLB) gültig vom 1.1.2023

Der Verkäufer ist Hersteller der Gießereilegierungen von Nichteisenmetallen, Bändern mit Oberflächenbehandlung, Hersteller dünnwandiger Profile und Bearbeiter von Metallrollen für Bänder und Tafeln.

A. Abschluss des Kaufvertrages

- A.1. Der Käufer schickt dem Verkäufer eine schriftliche Nachfrage, die kein verbindlicher Auftrag ist, in der er insbesondere die geforderte Ware in Übereinstimmung mit dem Angebot des Verkäufers genau spezifiziert und den geforderten Liefertermin angibt. Der Verkäufer schickt dem Käufer nach eigenen Möglichkeiten, und zwar in Übereinstimmung mit der getätigten Nachfrage des Käufers, einen unverbindlichen Vorschlag, in dem er spezifiziert, ob und in welchem Termin und zu welchem Preis er imstande ist die gegenständliche Ware zu liefern. Der Vorschlag ist für die darin aufgeführte Zeit gültig.
- A.2. Der Käufer schickt dem Verkäufer anhand des Vorschlags des Verkäufers gemäß Punkt A.1 eine Warenbestellung. Die Warenbestellung hat insbesondere Folgendes zu enthalten:
- Spezifikation der bestellten Waren (Menge und technische Daten),
 - Preis,
 - Liefertermin der bestellten Waren,
 - Bestimmungsort,
 - die im Bestimmungsland geltende UID- Nummer des Käufers (FN, MwSt.).
- Die Bestellungen können auch eine mündliche Form aufweisen.
- A.3. Der Verkäufer wird anhand der erhaltenen Bestellung (schriftliche oder mündliche) des Käufers dem Käufer unverzüglich (spätestens innerhalb von 3 Werktagen) den Kaufvertrag senden, der nach der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien verbindlich ist und ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder widerrufen, noch anderweitig einseitig aufgelöst werden kann. Den Kaufvertrag muss für beide Parteien die dazu berechnete Person unterzeichnen.
- A.4. Für abgeschlossenen Kaufvertrag wird Folgendes gehalten Warenlieferung anhand des Kaufvertrages, unterzeichnet durch den Verkäufer und den Käufer.
- A.5. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet an Waren an den Käufer zu liefern, wenn seitens des Käufers entweder keine Eröffnung einer unwideruflichen Bankgarantie oder eines unwideruflichen Dokumentakkreditivs oder Ausstellung und Übergabe einer eigenen Wechsel (ohne Protest), avalierten durch eine (vom Verkäufer genehmigte) natürliche Person sichergestellt wird, oder wenn der Käufer auf das Konto des Verkäufers keine Anzahlung tätigen wird, die zur Absicherung der Entrichtung des Kaufpreises vor der Warenlieferung selbst dient, sofern nicht anders vereinbart wird.
- A.6. Sollten seitens der Vertragsparteien beim Vertragsabschluss internationale Auslegungsregeln verwendet werden, werden sich diese nach den von der Internationalen Handelskammer in Paris – INCOTERMS herausgegebenen internationalen Regeln für die Auslegung der Lieferbedingungen richten.
- A.7. Die Warenannahme seitens des Käufers bedeutet Akzeptieren sämtlicher zum Tag des Vertragsabschlusses oder der Warenannahme geltenden Geschäftsbedingungen des Verkäufers.
- A.8. Der Kaufvertrag ersetzt und löscht sämtliche vorherige Abmachungen und schriftliche Vereinbarungen.
- A.9. Sämtliche Lieferungen erfolgen anhand dieser AGLB, die einen untrennbaren Bestandteil des zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Kaufvertrages bzw. des Rahmenvertrages darstellen.

B. Preis und Zahlungsbedingungen, Erfüllungstermin

- B.1. Der im Kaufvertrag aufgeführte Gesamtpreis wird anhand der Lieferbedingung CPT gemäß INCOTERMS festgelegt, sofern nicht anders aufgeführt wird.
- B.2. Zu Zwecken einer Bestätigung der Übergabe und Übernahme der Waren vom Verkäufer an den Käufer wird ein Lieferschein oder ein anderes, ähnliches Dokument erstellt, in dem der Käufer, ggf. der Spediteur, die Übernahme der Waren vom Verkäufer bestätigt.
- B.3. Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen seit dem Tag der Ausstellung des Steuerbelegs (der Rechnung) fällig, der dem Tag der Übergabe der Waren zur Verfügung an den Käufer oder zum Transport entsprechen wird, sofern im Einzelkaufvertrag nicht anders aufgeführt wird. Bei Zweifeln bezüglich des Lieferdatums gilt als vereinbart, dass die Rechnung am dritten Tag nach ihrer Absendung zugestellt wurde. Die Begleichung hat auf das Bankkonto des Verkäufers oder in die Kasse des Verkäufers in seinem Firmensitz zu Geschäftszeiten zu erfolgen. In der Kasse können lediglich Beträge bis zu der durch das Gesetz über Einschränkung der Barzahlungen Nr. 254/2004 Slg. entrichtet werden.
- B.4. Die Rechnung hat sämtliche durch einschlägige Rechtsvorschriften festgelegten Förmlichkeiten zu erfüllen. Der Käufer ist berechtigt unrichtige oder unvollständige Angaben in der Rechnung durch Rücksendung der Rechnung spätestens innerhalb von 5 Tagen seit dem Empfang unter Angabe von Gründen der Rücksendung zu beanstanden.
- B.5. Die Vertragsparteien können auch andere Zahlungsbedingungen vereinbaren, z.B. Anzahlungen. Ein Verzug mit der Begleichung der Anzahlung wird für wesentliche Vertragsverletzung gehalten. Sollten Ratenzahlungen des Kaufpreises vereinbart werden, wird mit dem Verzug einer der Ratenzahlungen der gesamte Kaufpreis fällig.
- B.6. Bei einem Verzug des Käufers mit der Begleichung des fälligen Kaufpreises, ggf. der fälligen Anzahlung an den Kaufpreis, ist der Verkäufer nicht verpflichtet den vereinbarten Kaufvertrag zu erfüllen, und zwar insbesondere an den Käufer Waren zu liefern und der Verkäufer ist weiter berechtigt dem Käufer gegenüber das Recht auf Schadensersatz geltend zu machen, und zwar bis zur Höhe sämtlicher Kosten, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Lieferung und Vermittlung der Herstellung vereinbarter Waren entstanden sind und weiter sämtlicher zusammenhängender Kosten, sowie auch den entgangenen Gewinn. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch dem Käufer Waren für bereits geleistete Zahlungsbeträge zu liefern. Bei einem Stornieren des Auftrags seitens des Käufers ist der Verkäufer berechtigt dem Käufer eine Vertragsstrafe in der Höhe von 15% des Preises von Waren, die hergestellt werden sollten und 35% des Preises der bereits hergestellten (auch halbfertigen) Waren, die vom Vertragsrücktritt betroffen sind, in Rechnung zu stellen.
- B.7. Der Erfüllungstermin kann seitens des Verkäufers ohne jegliche Ansprüche des Käufers angemessen verlängert werden, wenn der Käufer bei den durch den Verkäufer ausgestellten, aus den Kaufverträgen resultierenden Zahlungs- oder Lieferrechnungen, in Verzug mit der Begleichung geraten ist, ungeachtet der Tatsache, ob es zu einem temporären Verzug kommt, oder ob die Rechnungen überhaupt nicht beglichen wurden.
- B.8. Die Anzahlung des Käufers kann seitens des Verkäufers einseitig zur Deckung fälliger Forderungen des Verkäufers beim Käufer verwendet werden.

- B.9. Für den Tag der Begleichung wird der Tag gehalten, an dem der Betrag in vollständiger Höhe dem in den einzelnen Rechnungen aufgeführten Konto des Verkäufers gutgeschrieben wurde, oder Empfang der fälligen Beträge in vollständiger Höhe in Bargeld.
- B.10. Im vereinbarten Kaufpreis sind Verpackung, Mehrwegverpackungen, Mittel der Warensicherung während des Transports und die Transportkosten nicht inbegriffen, sofern nicht anders vereinbart wird.
- B.11. Die mit der Begleichung des Kaufpreises verbundenen Aufwendungen der Bank gehen zu Lasten des Käufers. Kosten des Zahlungsverkehrs, einschließlich des internationalen, werden von jeder der Vertragsparteien von eigenen Mitteln gedeckt, sofern schriftlich nicht anders vereinbart wurde.
- B.12. Der Käufer ist nicht berechtigt Anrechnungen ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu realisieren. Bei der Realisierung einer Anrechnung ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers hat der Verkäufer recht auch Entrichtung einer Vertragsstrafe in der Höhe von CZK 250.000,-. Die Ansprüche des Verkäufers auf Schadensersatz werden von der Entrichtung der Strafe nicht berührt.
- B.13. Eine Einbehaltung der Zahlungen oder Minderung des Kaufpreises seitens des Käufers bei Beanstandungen ist nicht erlaubt.
- B.14. Beim Erhalt einer Zahlung vom Käufer ohne Angabe des Verwendungszwecks entscheidet der Verkäufer über die Verwendung der Zahlung.
- B.15. Für die Abrechnung sind die vom Verkäufer angegebene Menge, Maße oder Gewichte entscheidend.
- B.16. Bei einem Verzug des Käufers mit der Begleichung des Kaufpreises ist der Verkäufer berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von 0,03% des Schuldbetrages für jeden begonnenen Verzugstag in Rechnung zu stellen. In diesem Fall ist der Verkäufer weiter berechtigt dem Käufer Schadensersatz wegen anfallender Kursverluste in Rechnung zu stellen.
- B.17. Ungeachtet der vereinbarten Fälligkeitstermine werden sämtliche Rechnungen sofort fällig, wenn die vorherige Lieferung oder ein Teil der Lieferung oder auch andere Verbindlichkeiten des Käufers dem Verkäufer gegenüber nicht im vereinbarten Termin beglichen worden sind, oder wenn der Verkäufer von Umständen erfahren hatte, die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern könnten. In einem solchen Fall ist der Verkäufer berechtigt eine Vorauszahlung sowohl für vorhandene, als auch für künftige Lieferungen zu fordern oder vom Vertrag zurück zu treten mit der Möglichkeit vom Käufer einen Schadensersatz wegen Verletzung dieses Vertrages zu fordern.
- Der Verkäufer ist ebenso berechtigt dem Käufer Handhabung des Materials, das vom Eigentumsvorbehalt betroffen ist, zu untersagen und der Käufer bevollmächtigt ihn durch das Akzeptieren dieser AGLB zum Betreten seiner Räumlichkeiten zwecks Wegnahme der Waren. Die Waren werden auf Kosten und Risiko des Käufers weggenommen, wobei der Verkäufer berechtigt ist dem Käufer die damit verbundenen Verwaltungskosten in der Höhe von 10% des Wertes abgenommener Waren laut Rechnungen des Verkäufers in Rechnung zu stellen. Der Schadensersatzanspruch wird hiermit nicht berührt.
- B.18. In dem Fall, dass sich der Käufer verpflichtet den Warentransport mit eigenen Mitteln abzusichern, hat er dies innerhalb von 5 Tagen seit dem Erhalt der Mitteilung vom Verkäufer zu tun. Sollte die Ware seitens des Verkäufers nicht innerhalb von 5 Tagen abgefertigt werden, hat der Verkäufer Recht auf:
- Absendung der Waren auf Kosten und Risiko des Käufers,
 - Lagerung der Waren auf Kosten und Risiko des Käufers im Lager des Verkäufers, oder einem Lager einer beliebigen anderen Person. Bei einer Einlagerung der Waren ist der Verkäufer berechtigt dem Käufer Lagerungskosten in der Höhe von 3,- CZK/m² des gelagerten Materials täglich in Rechnung zu stellen.
- B.19. Eventuelle vom Verkäufer akzeptierte nachträgliche Anforderungen des Käufers auf eine Änderung der Waren verlängern gemessenen die vereinbarte Lieferfrist. Der Verkäufer hat Recht auf Begleichung der mit der Änderung zusammenhängender Kosten.
- B.20. Bei einer verspäteten Lieferung oder bei einer Nichtanlieferung der Waren ist der Verkäufer für den Schaden nicht verantwortlich, sofern es zum Verzug oder zur Nichtlieferung aufgrund der die Verantwortung ausschließenden Umstände gekommen ist.
- B.21. Der Verkäufer ist in keinem Fall für relativierbare Schäden verantwortlich, wie z.B. für den Verlust des möglichen künftigen Gewinns, Auftragsverlust, Geschäftsverlust, Verlust künftiger Geschäfte, Produktionsverlust, Verlust der Zusammenarbeit, Imageverlust oder -Schädigung, Einkommensverlust, Gewinnverlust, Kapitalkosten, die mit einer Unterbrechung der Produktion oder des Betriebes verbundene Kosten, oder Ähnliches.
- B.22. Der Verkäufer ist für die Auswahl der Waren durch den Käufer für seine Endnutzung nicht verantwortlich; in diesem Zusammenhang ist er dem Käufer gegenüber für den infolge einer ungeeigneten Verwendung der Waren entstandenen Schaden nicht verantwortlich.

C. Lieferung, Eigentumsrechtübergang und -Vorbehalt, Risiko des Warenschadens

- C.1. Das Eigentumsrecht zu den Waren geht an den Käufer erst durch die vollständige Begleichung des Kaufpreises über.
- C.2. Bei einer Nichtbegleichung des Kaufpreises im Termin ist der Verkäufer berechtigt dem Käufer jegliche Handhabung der unbezahlten Waren oder ihres Teils, und zwar insbesondere ihre Verarbeitung, Entwendung, Belastung mit Rechten Dritter mit sofortiger Wirkung zu untersagen, und zwar bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises, einschließlich des Zubehörs und der

Eintrag in dem durch das Stadtgericht in Prag geführten HR, Abteil B, Einlage 11701

www.mtcomax.cz



- wegen der verspäteten Begleichung des Kaufpreises durch den Käufer entstandenen Mehrkosten.
- C.3. Der Käufer ist dem Verkäufer gegenüber für jegliche Beschädigung der Waren im Sinne § 2120 des Bürgerlichen Gesetzbuches verantwortlich.
 - C.4. In dem Fall, dass unbezahlte Waren an einen Dritten übergeben worden sind, ist der Käufer verpflichtet den Verkaufserlös dem Verkäufer zu aushändigen, und zwar bis zur Höhe des unbezahlten Kaufpreises samt Zubehör und der wegen der verspäteten Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer entstandenen Mehrkosten.
 - C.5. In dem Fall, dass unbezahlte Waren bearbeitet, jedoch nicht verkauft wurden, ist der Käufer berechtigt mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers bearbeitete Waren zu verkaufen und den Verkaufserlös dem Verkäufer zu aushändigen, und zwar bis zur Höhe des unbezahlten Kaufpreises samt Zubehör und der wegen der verspäteten Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer entstandenen Mehrkosten.
 - C.6. Bis zur Aushändigung des Erlöses aus dem Verkauf unbezahlter Waren ist der Käufer verpflichtet dem Verkäufer im Sinne der Bestimmungen § 1879 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Forderung bei seinem Abnehmer oder ihren Teil abzutreten, und zwar bis zur Höhe des unbezahlten Kaufpreises samt Zubehör und der wegen der verspäteten Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer entstandenen Mehrkosten.
 - C.7. Der Käufer ist verpflichtet unbezahlte Waren dem Verkäufer auf seinen Antrag jederzeit zu aushändigen.
 - C.8. Das Risiko des Warenschadens geht an den Käufer in Übereinstimmung mit den im Kaufvertrag gemäß INCOTERMS vereinbarten Bedingungen über.
 - C.9. Die Waren werden durch Erfüllung der gemäß INCOTERM vereinbarten Lieferbedingung für geliefert gehalten.

D.1. Warenmängel und Beanstandungen im Allgemeinen

- D.1.1. Der Verkäufer stellt Waren nach vereinbarten internationalen, nationalen oder anderen technischen Bedingungen für Maß-, mechanische, physikalische, Oberflächen- oder andere vereinbarte Charakteristiken her. Diese technische Bedingungen, ggf. nachträgliche Anforderungen des Käufers, sind klar im Kaufvertrag anzugeben.
 - D.1.2. Der Käufer ist verpflichtet die Waren mit gebührender Sorgfalt so früh wie möglich nach dem Übergang des Warenschadens, spätestens vor ihrer Bearbeitung, zu überprüfen.
Bei Abnahme der Waren ist der Käufer verpflichtet, die Richtigkeit von Menge und Qualität zu überprüfen
 - D.1.3. Beanstandungen offensichtlicher Mängel (wie z.B. Beschädigung der Rolle oder des Stapels aufgrund nachlässiger Handhabung, bei gießereitechnischen Legierungen und Vorlegierungen z.B. Einschlüsse, örtliche Korrosion, Verunreinigungen und sonstige mit bloßem Auge sichtbare oder mit Mess- und Wiegevorrichtungen feststellbare Mängel) werden nicht anerkannt, sofern diese nach dem Ablauf von 30 Tagen seit der Warenlieferung an den im Kaufvertrag aufgeführten Lieferort beanstandet werden. Beanstandungen sonstiger Mängel sind spätestens innerhalb von 6 Monaten seit der Lieferung an den im Kaufvertrag aufgeführten Ort geltend zu machen.
 - D.1.4. Der Käufer ist verpflichtet dem Verkäufer die Beanstandung in schriftlicher Form, unverzüglich nach der Feststellung des Mangels zuzustellen. Die schriftliche Beanstandung hat Folgendes zu beinhalten:
 1. Identifikationsmerkmale des Produktes, wie:
 - Produktbezeichnung
 - Nummern der Rollen, ggf. Anzahl der Gussblöcke
 - geliefertes Gewicht
 - Nummer des Kaufvertrages
 - Nummer und Ausstellungsdatum des Lieferscheines bzw. der Rechnung oder Kopie der Rechnung
 2. Beschreibung des Mangel mit Fotodokumentation
 3. beigefügtes Muster mit dem reklamierten Mangel, falls möglich
 4. Vorschlag der Lösung der Beanstandung – Abschätzung Höhe des Schadens
 5. Anforderung auf die Ersatzleistung
 6. Datum für Besuch bei dem Käufer zwecks der Inspektion des reklamierten Produkts
 Im Falle, dass die Ware während des durch den Käufer organisierten Transports beschädigt wurde, ist der Käufer verpflichtet folgende Dokumente vorzulegen:
 1. Schadensprotokoll mit Vorausschätzung der Schadenshöhe
 2. kommerzielles Protokoll, bestätigt durch den Spediteur
 3. Frachtbrief (CIM, CMR, B/L)
- D.1.5. Beanstandete Waren sind im ursprünglichen, unveränderten Zustand, getrennt von anderen Waren einzulagern und sind gegen Entwertung zu schützen. Bis zum Zeitpunkt der Lösung der Beanstandung durch den Verkäufer dürfen sie nicht verwendet, verkauft, bearbeitet, geändert oder anderweitig behandelt werden. Sollte es in der Zeit nach der Mitteilung der Beanstandung eines Warenmangels an den Verkäufer zur Übertragung der beanstandeten Waren oder ihres Teils an einen Dritten kommen, erforschen die Ansprüche des Käufers aus der Verantwortung für die Mängel automatisch.
- D.1.6. Der Käufer ist verpflichtet dem Verkäufer eine Besichtigung der mangelhaften Waren zu Zwecken der Erledigung der Beanstandung zu ermöglichen.
- D.1.7. Die Beanstandung wird nicht anerkannt, wenn mangelhafte Waren nicht ordentlich gelagert und infolge der falschen Lagerung beschädigt werden.
- D.1.8. Der Käufer ist bezüglich fehlerhafter Waren verpflichtet sämtliche zur Abwendung oder Milderung des Schadens erforderliche Maßnahmen zu treffen.
- D.1.9. Die Verantwortung des Verkäufers für Schäden, auf die sich die Gütegarantie bezieht, entsteht nicht, sofern diese Mängel nach dem Übergang des Risikoschadens durch äußere Ereignisse entstanden sind und nicht vom Verkäufer verursacht wurden.
- D.1.10. Im Rahmen der Beanstandung der Warenmängel ist der Käufer berechtigt:
 - a) Beseitigung der Mängel durch Lieferung von Ersatzwaren für mangelhafte Waren oder Lieferung fehlender Waren zu fordern, oder
 - b) Beseitigung der Mängel durch Reparatur der Waren zu fordern, sofern die Mängel repariert werden können, oder
 - c) einen angemessenen Nachlass vom Kaufpreis zu fordern.
- D.1.11. Die Wahl zwischen den in obiger Bestimmung aufgeführten Ansprüchen steht dem Käufer nur dann zu, wenn er dem Verkäufer diese in einer rechtzeitig gesandten Beanstandung der Mängel mitgeteilt hat. Der Käufer kann den geltend gemachten Anspruch nicht ohne Zustimmung des Verkäufers ändern. Sollte sich zeigen, dass die Warenmängel nicht repariert werden können, oder dass mit ihrer Reparatur unangemessene Kosten verbunden wären, kann der Käufer Lieferung von Ersatzwaren fordern, sofern er diese beim Verkäufer unverzüglich danach beantragt hatte, als ihm seitens des Verkäufers diese Tatsache mitgeteilt wurde. Sollte der Verkäufer die Warenmängel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigen, oder vor ihrem Ablauf mitteilen, dass er die Mängel nicht beseitigen wird, kann der Käufer einen Austausch der mangelhaften Waren gegen mängelfreie oder einen Nachlass vom Kaufpreis fordern. Der Verkäufer ist für den durch eine Verletzung seiner Pflicht entstandenen nachweisbaren

Schaden lediglich bis zur Höhe verantwortlich, die dem Anschaffungspreis des beanstandeten Materials gleich ist.

E. Höhere Macht

Wenn sich die Warenlieferung direkt oder indirekt aus Gründen verzögert, die vom Verkäufer nicht beeinflusst werden, wie z.B. Krieg, Kriegsdrohung, Aufstand, Sabotage, Brand, Sturm, Flut, Explosion, Naturkatastrophen, Regierungsanordnungen oder Einschränkungen der Europäischen Union, Streik, vollständige oder teilweise Zerstörung des Betriebes oder der Fertigungsanlage des Verkäufers oder seiner Lieferanten, Lieferungen der Lieferanten, Änderung der Zollvorschriften, der Einfuhr- und Ausfuhrquoten, Export- oder Importverbot oder jegliche weitere Ursachen, die vom Verkäufer nicht beeinflusst werden können und die imstande sind ihn an der Leistung zu hindern, wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Wenn es aus obig angelegenen Gründen zu einer Verzögerung der Lieferung kommt, oder wenn es zur Erfüllung der Lieferung überhaupt nicht kommt, ist keine der Vertragsparteien verpflichtet der jeweils anderen Vertragspartei entstandenen Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns zu ersetzen.

F. Vertragsrücktritt

- F.1. Jede der Vertragsparteien ist berechtigt vom Vertrag anhand einer schriftlichen Mitteilung jederzeit zurück zu treten, wenn:
 - a) die jeweils andere Vertragspartei gegen die Vertragsbestimmungen wiederholt verstößt, oder
 - b) die jeweils andere Vertragspartei den Vertrag wesentlich verletzt hatte. Unter einer wesentlichen Verletzung des Vertrages seitens des Käufers versteht man eine Verletzung der Zahlungsbedingungen um mehr als 10 Kalendertage,
 - c) die vereinbarte Warenmenge in vereinbarten Terminen nicht abgenommen wird; in einem solchen Fall ist der Käufer verpflichtet dem Verkäufer sämtliche Kosten zu erstatten, die ihm durch die Herstellung der Waren entstanden sind,
 - d) dies im Kauf- oder Rahmenvertrag aufgeführt ist.
- F.2. Der Vertragsrücktritt tritt am Tag der Zustellung seiner schriftlichen Ausführung an die jeweils andere Vertragspartei in Kraft.

G. Sonstiges

- G.1. Teilweise Lieferungen sind erlaubt. Die Toleranz der gelieferten Menge beträgt bei bestellter Menge +/- 5%. Der Käufer zahlt die tatsächlich gelieferte Menge.
- G.2. Der Käufer ist verpflichtet dem Verkäufer anhand seines Antrags die gelieferte Menge betreffende Dokumentation (z.B. Transportdokument, das den Bestimmungsort der Waren mit dem Namen und der Unterschrift des Spediteurs beinhaltet, Bestätigung des Käufers, dass dieser die Waren an den Warenbestimmungsort transportiert hatte), einschließlich der Bestätigung zur Übernahme der Waren, ausgestellt von der Person, die Waren im Namen des Käufers empfangen hatte. Wenn der Käufer diese Pflicht verletzen sollte, ist er verpflichtet den Verkäufer für die am Verkäufer seitens der Steuerbehörden infolge der Verletzung der Pflichten des Käufers, die in diesem Artikel festgelegt sind, gefordert werden, zu entschädigen.
- G.3. Sollte es zu Ereignissen kommen, die zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses nicht vorausgesehen werden können und die dem Verkäufer ein Hindernis bei der Erfüllung seiner Vertragspflichten verursachen, ist der Verkäufer berechtigt die Erfüllungspflicht um die Zeit der Dauer dieses Hindernisses zu verlängern.
- G.4. Bei sämtlichen Fällen der die Verantwortung ausschließenden Umstände ist der Verkäufer berechtigt vom Vertrag zurück zu treten, ohne dass dem Käufer Anspruch auf Schadensersatz entsteht.
- G.5. Sollten einige Bestimmungen dieser AGLB ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit sonstiger Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich die ungültige Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst am nächsten kommt. Sollten die AGLB eine Lücke enthalten, die eine Korrektur erfordern würde, werden die Vertragsparteien diese Lücke durch eine ergänzende Bestimmung beseitigen, die den wirtschaftlichen Zweck des Vertrages berücksichtigt.
- G.6. Die Rechte und Pflichten des Käufers sind ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht an Dritte übertragbar.
- G.7. Der Verkäufer hält jegliche im Kaufvertrag aufgeführten Angaben und jegliche Informationen oder Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag erworben wurden, für vertraulich.
- G.8. Der Vertrag, an den diese AGLB gebunden sind, richtet sich nach dem tschechischen Recht, und zwar insbesondere an die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften.
- G.9. Die Vertragsparteien sind verpflichtet darauf zu achten, dass bei der Regelung der Vertragsbeziehungen oder bei der Realisierung der gegenseitigen Leistungen alles beseitigt wird, was die Entstehung von Streiten zu Folge haben könnte.
- G.10. Jede der Vertragsparteien wird der jeweils anderen Vertragspartei jegliche Änderung der Angaben im Gewerbeschein, im Handelsregister oder in einer anderen Evidenz oder die Tatsache, dass es zur Beantragung eines Konkurses, Ablehnung des Konkursantrages wegen Vermögensmangel oder zur Ausgleichsbeantragung gekommen ist, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- G.11. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass sämtliche ihre aus diesem Verpflichtungsverhältnis entstandene oder mit diesem im Zusammenhang stehende Streitigkeiten nach der Wahl des Antragstellers entweder vor dem allgemeinen Gericht des Antraggegners oder im Schiedsverfahren (am Schiedsgericht bei der Handelskammer der Tschechischen Republik und Agrarkammer der Tschechischen Republik in Prag) gemäß Gesetz Nr. 216/1994

Eintrag in dem durch das Stadtgericht in Prag geführten HR, Abteil B, Einlage 11701

www.mtcomax.cz



Slg. über Schiedsverfahren und Ausübung der Schiedsbefunde in der Fassung späterer Vorschriften entschieden werden.

- G.12. Diese AGLB finden immer Anwendung, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren. Die Gesellschaft METAL TRADE COMAX, a.s. ist berechtigt in Übereinstimmung mit der Bestimmung § 1752 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften bei einem vernünftigen Bedarf diese AGLB im angemessenen Umfang zu ändern. Die Änderung der AGLB wird der jeweils anderen Vertragspartei mindestens 14 Tage vor dem Inkrafttreten der Änderung schriftlich mitgeteilt. Die jeweils andere Vertragspartei ist berechtigt die Änderung der AGLB innerhalb von 7 Tagen abzulehnen, wobei im Falle einer Ablehnung die ursprünglichen AGLB ihre Gültigkeit behalten.
- G.13. Sämtliche Korrespondenz zwischen den Parteien wird in tschechischer oder in englischer Sprache erfolgen.
- G.14. Die vom Absender bestätigten und mit E-Mail gesandten elektronischen Kopien besitzen die Gültigkeit eines Originals. Der Käufer ist verpflichtet die bestätigte Kopie an die im Kaufvertrag aufgeführte E-Mail- Adresse zurück zu senden.

